

SATZUNG
über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Ev. Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade unterhält in Bodenwerder einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7.02.2002 in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die pädagogische Konzeption sowie die Richtlinien der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade sind maßgebend für die Einrichtung, den Betrieb und die Organisation des Kindergartens.

§ 2 Ziele des Kindergartens

- 2.1 Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot der Kirchengemeinde an einem von christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.
- 2.2 Kindern wird in der evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in den Kindergarten erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtung und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelische Tageseinrichtung den Kindern bieten möchte. Viele Kinder wachsen heute mit nur wenigen oder gar keinen Geschwistern auf. Damit sie sich sozial entwickeln können, brauchen sie jedoch Kontakt mit Kindern aller Alterstufen. Nur so wird es ihnen ermöglicht, vielfältige Spielpartner kennen zu lernen, von größeren Kindern zu lernen oder kleineren etwas zu zeigen. Unsere altersgemischten Gruppen, in denen Kinder von 3 bis 6 Jahren zusammen spielen und lernen können, stellen für die Kinder einen Lebens- und Entwicklungsraum dar, der sie emotional, sozial und kognitiv reifen lässt und ihnen auch hilft, Selbstwertgefühle und Werthaltungen zu entwickeln.
- 2.3 Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.
- 2.4 Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt die Kirchengemeinde für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Gruppen- und Betreuungsangebot

In den Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren auf.

In der Einrichtung bestehen folgende Gruppen:

2 Vormittagsgruppen

§ 4 Aufnahme des Kindes

- 4.1 In den Kindergarten werden grundsätzlich, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind, alle körperlich und geistig gesunden Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

- 4.2 Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.
- 4.3 In der Regel entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen, wobei fünfjährige Kinder Vorrang haben. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden.
- 4.4 Aufgenommen werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Bodenwerder. Kinder aus Nachbargemeinden können aufgenommen werden, wenn der Bedarf der Gemeinde Bodenwerder erfüllt ist, freie Plätze zur Verfügung stehen oder andere Gründe für die Aufnahme vorliegen.
- 4.5 Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.
- 4.6 Wenn mehr Kinder zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet sind, als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ausnahmen sind möglich, wenn z. B. ein Arzt, die Schule oder das Jugendamt die Aufnahme besonders empfehlen.
- 4.7 Bei der Anmeldung ist besonders auf Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen hinzuweisen.
- 4.8 Für die Anmeldung des Kindes wird darum gebeten, den vom Kindergarten ausgehändigten Anmeldebogen vollständig auszufüllen.
- 4.9 Sollte die Anmeldung nicht aufrecht erhalten werden, wird im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, darum gebeten, unverzüglich die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- 4.10 Es erfolgt eine Benachrichtigung, wenn das Kind zu dem gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden kann.
- 4.11 Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.
- 4.12 Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen, Fotoaufnahmen und Erlaubnis zur Erstellung eines Entwicklungsbogen
 - c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
 - d) eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist.
Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 5 Abmeldung

- 5.1 Das Kindergartenjahr dauert grundsätzlich vom 01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres. Abmeldungen können unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen.
- 5.2 Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31. Juli. Vorherige Abmeldung ist nur nach Vorlage einer Abmeldebestätigung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich oder aber bis zum 31.02. des Jahres. In diesem Fall kann an den Aktivitäten des Kindergartens nicht mehr teilgenommen werden.

5.3 Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

5.4 Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

5.5 Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 6 Kündigung

6.1 Der Träger des Kindergartens kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- b) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- d) das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (4 Wochen) fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- e) das Abholen des Kindes vom Kindergarten zu den angemeldeten Zeiten nicht pünktlich stattfindet (d. h. es bleibt eine mehrmalige Aufforderung, das Kind bitte pünktlich abzuholen, wirkungslos).

6.2 Das Kind kann auch für einen bestimmten Zeitraum vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden nach Absprache mit dem Kirchenvorstand.

6.3 Über den Ausschluss entscheidet der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade.

6.4 Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

§ 7 Öffnungszeiten

7.1 Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

2 Vormittagsgruppen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit)

Sonderöffnungszeiten:

Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

und Sonderöffnung von 13.00Uhr bis 14.00 Uhr.

7.2 Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u. a. werden im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt und den Personensorgeberechtigten per Aushang mitgeteilt.

7.3 Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

7.4 Über diese Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

§ 8 Aufsicht

8.1 Die Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

8.2 Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist

eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; in begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

8.3 Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, hält der Träger des Kindergartens es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

8.4 Soll das Kind alleine nach Hause gehen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses erst ein halbes Jahr vor dem Schulbesuch genehmigt werden kann, dafür aber von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung verlangt wird.

§ 9 Versicherung

9.1 Die Kinder im Kindergarten sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

9.2 Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

9.3 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind (z. B. Krippen- und Hortkinder) sowie Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert.

9.4 Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

§ 10 Erkrankungen

10.1 Sollte das Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, wird darum gebeten, den Kindergarten umgehend davon zu unterrichten.

10.2 Der Kindergarten ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (im Sinne des Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.. Bei Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch des Kindergartens ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

10.3 Auch nach Auftreten von Erkältungskrankheiten soll das Kind den Kindergarten nicht zu früh wieder besuchen.

10.4 In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen.

10.5 Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

10.6 Bevor Ihr Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder Verlausung – auch in der Familie – die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

10.7 Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im **Einzelfall** erfolgen.

10.8 Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.

§ 11 Elternbeiträge

11.1 Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist bis zum 1. des laufenden Betreuungsmonats zu zahlen. Auf die Möglichkeit des Lastschriftinzugsverfahrens wird hingewiesen.

11.2 Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder, sowie der Betreuungszeiten gestaffelt. Form und Inhalt der Staffelung sowie die Regelung im Zusammenhang mit der Beitragserhebung sind in der „Allgemeinen Erläuterung zur Beitragsfestsetzung“ geregelt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

11.3 Ab dem 1. August 2002 wird eine jährliche kontinuierliche Anpassung um die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst des Vorjahres vorgenommen.

11.4 Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger grundsätzlich für ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

11.5 Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli = 12 Monatsbeiträge), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

11.6 Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim Jugendamt des Landkreises Holzminden einen Antrag auf Übernahme des Kindergartenbeitrags stellen.

11.7 Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben.

11.8 Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge und besondere Veranstaltungen werden nach Absprache mit den Eltern erhoben und eingesammelt.

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. in Verbindung mit §§ 61 – 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 13 Betreuungsvertrag

Die vorstehende Satzung wird Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben werden muss.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.

Bodenwerder, den _____

(Siegel)

Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Bodenwerder-Kemnade

